

**Kirchengesetz über die Dienstbezeichnung und die Besoldung der Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule, der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern<sup>[1]</sup>**

**(Kirchliches Hochschulpersonalgesetz - KHSchPG)<sup>[2]</sup>**

**Vom 5. Dezember 1989**

**(KABI S. 351)**

**Zuletzt geändert durch KG vom 24. 4. 2013 (KABI S. 155)**

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	KG	8. 4. 1992	KABI S. 113		
2.	KG	6. 4. 1995	KABI S. 110		
3.	KG	3. 12. 1997	KABI S. 426		
4.	KG	10. 4. 2000	KABI S. 191		
5.	KG	5. 4. 2001	KABI S. 162		
6.	KG	11. 12. 2006	KABI 2007 S. 17		
7.	<b>KG</b>	11. 12. 2009	KABI 2010 S. 5		
8.	<b>KG</b>	5. 12. 2011	KABI 2012 S. 7	§§ 2, 5a mWv 1. 1. 2012	
9.	<b>KG</b>	24. 4. 2013	KABI S. 155	§§ 2, 5a mWv 1. 1. 2013	

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

[1] **Hinweis des Bearbeiters:** Das Kirchengesetz wurde in allen Bestimmungen redaktionell an die Begriffe „Professor“ und „Professorin“ sowie „Professor im Kirchendienst (i.K.)“ und „Professorin im Kirchendienst (i.K.)“ angepasst.

[2] Amtliche Kurzfassung eingefügt durch KG vom 11. 12. 2009 (KABI 2010 S. 5), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2010.

### § 1 <sup>[1]</sup> Dienstbezeichnung

Den Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule<sup>[2]</sup> wird die Dienstbezeichnung „Professor“ oder „Professorin“, den Professoren und Professorinnen der Evangelischen Fachhochschule<sup>[3]</sup> und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern<sup>[4]</sup> wird die Dienstbezeichnung „Professor im Kirchendienst (i.K.)“ oder „Professorin im Kirchendienst (i.K.)“ verliehen.

[1] Fassung gemäß KG vom 6. 4. 1995 (KABI S. 110), in Kraft mit Wirkung vom 1. 5. 1995, und KG vom 10. 4. 2000 (KABI S. 191), in Kraft mit Wirkung vom 1. 4. 2000.

[2] Siehe die Satzung für die Augustana-Hochschule.

[3] Siehe das Kirchliche Fachhochschulgesetz.

[4] Siehe das Kirchenmusikhochschulgesetz.

### § 2 <sup>[1]</sup> Grundgehalt, Familienzuschlag

(1) Die in § 1 genannten Professoren und Professorinnen erhalten Grundgehalt und Familienzuschlag nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe

dieses Kirchengesetzes.

1. Die Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule werden in die Besoldungsgruppe W 3 eingestuft.
2. Für die Förderdozentur/Professur für Theologische Frauenforschung/Feministische Theologie an der Augustana-Hochschule gilt ab 1. Oktober 2003:
  - a) Die Förderdozentur ist der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet. Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin muss in einem theologischen Fach promoviert sein und eine zusätzliche wissenschaftliche Leistung im Bereich Theologische Frauenforschung/Feministische Theologie nachweisen.
  - b) Die Professur ist der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet. Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin muss eine Habilitation in einem theologischen Fach oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung im Bereich der Theologischen Frauenforschung/Feministischen Theologie nachweisen.
3. Die Einstufung der Professoren im Kirchendienst (i.K.) und Professorinnen im Kirchendienst (i.K.) der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik richtet sich nach den staatlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechend Art. 74 Bayerisches Besoldungsgesetz können die Zuständigkeit für die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen, die Einzelheiten zum Vergabeverfahren und zu den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Hochschulleistungsbezügen durch Verordnung geregelt werden.

(2) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen im Sinne des Art. 42a Abs. 3 und 4 Bayerisches Besoldungsgesetz trifft der Landeskirchenrat.

---

[1] Fassung gemäß KG vom 3. 12. 1997 (KABl S. 426), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1998, KG vom 10. 4. 2000 (KABl S. 191), in Kraft mit Wirkung vom 1. 4. 2000, KG vom 5. 4. 2001 (KABl S. 162), in Kraft mit Wirkung vom 1. 4. 2001, KG vom 11. 12. 2006 (KABl 2007 S. 17), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2007, KG vom 11. 12. 2009 (KABl 2010 S. 5), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2010, KG vom 5. 12. 2011 (KABl 2012 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2012, und KG vom 24. 4. 2013 (KABl S. 155), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2013.

Art. 2 Nr. 1 des KG vom 11. 12. 2006 (KABl 2007 S. 17), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2007 (betrifft § 2 des Gesetzes), gilt gemäß Art. 3 Abs. 2 nicht für Professoren und Professorinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Anspruch auf Bezug eines Grundgehältes nach der Besoldungsgruppe C besitzen. Die Überleitungsvorschriften des Freistaates Bayern finden hierzu entsprechende Anwendung.

### § 3 <sup>[1]</sup> Entsprechende Anwendung des Pfarrbesoldungsgesetzes, des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes und der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

<sup>1</sup>Im übrigen gelten für die Besoldung der Professoren und Professorinnen sowie für die Besoldung der Professoren im Kirchendienst (i.K.) und Professorinnen im Kirchendienst (i.K.),

1. soweit sie Pfarrer oder Pfarrerinnen sind, die Bestimmungen des Pfarrbesoldungsgesetzes,
2. soweit sie Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen sind, die Bestimmungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes,
3. soweit sie im Angestelltenverhältnis sind, die Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung,
4. soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder anderen kirchlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die Bestimmungen des Freistaates Bayern für Professoren und Professorinnen

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <sup>2</sup>Professoren und Professorinnen können in entsprechender Anwendung des Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz im Beamtenverhältnis auf Zeit<sup>[2]</sup> ernannt werden.

---

[1] Fassung gemäß KG vom 3. 12. 1997 (KABl S. 426), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1998, KG vom 10. 4. 2000 (KABl S. 191), in Kraft mit Wirkung vom 1. 4. 2000, KG vom 11. 12. 2006 (KABl 2007 S. 17), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2007, und KG vom 11. 12. 2009 (KABl 2010 S. 5), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2010.

[2] Siehe hierzu § 6 Abs. 1 Nr. 4 KBG.EKD.

### § 4 <sup>[1]</sup> Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Erhöhung der Bezüge bei den bisher in Besoldungsgruppe A 16 eingestuften Professoren und Professorinnen, die sich aus der Überführung ihrer Besoldung in die Besoldungsgruppe C 4 ergibt, erfolgt stufenweise mit einem jährlichen Erhöhungsbetrag von einem Drittel des Differenzbetrages zwischen der neuen C-Besoldung und der bisherigen A-Besoldung. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die bisher in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Professoren im Kirchendienst (i.K.) und Professorinnen im Kirchendienst (i.K.), die in die Besoldungsgruppe C 3 übergeführt werden.

[1] Fassung gemäß KG vom 10. 4. 2000 (KABl S. 191), in Kraft mit Wirkung vom 1. 4. 2000.

#### § 5 <sup>[1]</sup> Ausgleichszulage

Professoren im Kirchendienst (i.K.) und Professorinnen im Kirchendienst (i.K.) am früheren Fachhochschulstudiengang für Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie an der früheren Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg, deren Besoldung sich mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach der Besoldungsgruppe C 2 richtet, erhalten so lange eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrer bisherigen A-Besoldung und ihrer neuen C-Besoldung, bis sie in die Besoldungsgruppe C 3 eingestuft sind.

---

[1] Fassung gemäß KG vom 8. 4. 1992 (KABl S. 113), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1990, KG vom 6. 4. 1995 (KABl S. 110), in Kraft mit Wirkung vom 1. 5. 1995, und KG vom 10. 4. 2000 (KABl S. 191), in Kraft mit Wirkung vom 1. 4. 2000.

#### § 5a <sup>[1]</sup> Anpassung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W

<sup>1</sup>Die für die Monate Januar mit Juni 2013 bestehenden Besoldungsansprüche der Bezügeberechtigten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die bereits im Dezember 2012 diesen Besoldungsgruppen zugeordnet waren oder diesen bis Juni 2013 zugeordnet werden, werden abweichend von § 77 Abs. 1 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz<sup>[2]</sup> bzw. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Besoldungsgesetz mit den Bezügen für Zahltag Juli 2013 fällig. <sup>2</sup>Die Berechtigten nach Satz 1 erhalten in den Monaten Januar mit Juni 2013 unter dem Vorbehalt der Neuberechnung einen Vorschuss auf diese Bezüge, der sich nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften berechnet. <sup>3</sup>Etwaige Nachzahlungen sind mit den Bezügen für Juli 2013 zu leisten.

---

[1] § 5a eingefügt gemäß KG vom 5. 12. 2011 (KABl 2012 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2012, geändert gemäß KG vom 28. 4. 2013 (KABl S. 155), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2013.

[2] Aufgehoben; siehe jetzt Art. 4 Abs. 3 BayBesG und Art. 5 BayBeamtVG.

#### § 6 <sup>[1]</sup> Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

---

[1] Fassung gemäß KG vom 10. 4. 2000 (KABl S. 191), in Kraft mit Wirkung vom 1. 4. 2000.